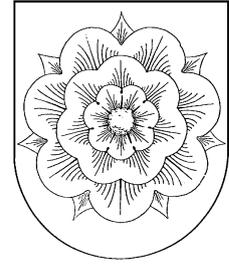


# Stadt Bramsche



---

## Spezielle Artenschutzprüfung (SAP) für das „Industriegebiet am Flugplatz“ (23. FNP-Änderung, Bebauungsplan Nr. 147)

### Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen .....	2
2. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen.....	2
3. Prüfung der Verbotstatbestände .....	4
3.1. Verbot von Verletzungen und Tötungen .....	4
3.2. Verbot von Störungen.....	5
3.3. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten .....	6
3.4. Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen .....	7
4. Fazit .....	7

Stand: 07. November 2013



NWP • Planungsgesellschaft mbH • Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung  
Escherweg 1 • 26121 Oldenburg  
Postfach 3867 • 26028 Oldenburg  
Telefon 0441/97 174 0 • Telefax 0441/97 174 73  
info@nwp-ol.de • www.nwp-ol.de

## 1. Rechtliche Grundlagen

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert. Hiernach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Mit Nr. 3 sind (für Tiere) Nester, Niststätten, Balz- und Paarungsplätze, Eiablagehabitate, Larval- und Puppenhabitate sowie Habitate zur Jungenaufzucht angesprochen. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderhabitate werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten funktionslos (LANA 2006).

Gemäß § 44 Abs.5 BNatSchG gelten für Vorhaben (im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1), die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, (Einschränkungen der Verbote für in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind), pauschalisierte Freistellungen und Vereinfachungen. Demnach sind ausschließlich Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten (alle einheimischen Vogelarten) näher zu betrachten.<sup>1</sup>

Auch für diese Arten liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Tötungen nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorzusehen sind.

## 2. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen

In diesem Zusammenhang werden nur mögliche Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie und der europäischen Vogelarten betrachtet. Sonstige (nur besonders geschützten) Arten werden nicht weiter betrachtet, da gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbotstatbestände für diese Arten bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben grundsätzlich nicht berührt werden.

<sup>1</sup> Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Vorkommen der SAP-relevanten Arten aus der Gruppe der Säugetiere (außer Fledermäuse), Amphibien, Fische und Rundmäuler, Nachtfalter, Käfer (außer Laufkäfer), Libellen und Weichtiere werden für das Plangebiet ausgeschlossen. Dieser Ausschluss von Vorkommen beruht zum einen auf der Biotopausprägung im Gebiet (z.B. Fehlen geeigneter Fortpflanzungsgewässer) und der speziellen Habitatansprüche einzelner Arten (z.B. Bindung an nährstoffarme Gewässer, große Laubwälder mit Totholz) sowie zum anderen an den Verbreitungsgrenzen (z.B. Vorkommen nur in Mittelgebirgen).

Gleiches gilt für die SAP-relevanten Farn- und Blütenpflanzen, die entweder im Flachland nicht vorkommen, in der Region als ausgestorben gelten bzw. deren Vorkommen nicht nachgewiesen und sehr unwahrscheinlich ist.

Zu einzelnen Tiergruppen (Laufkäfer, Reptilien, Tagfaltern, Heuschrecken<sup>2</sup> und zu Fledermäusen<sup>3</sup> aus der Artengruppe der Säugetiere sowie zu Brut- und Rastvögeln<sup>4</sup> sind spezielle Gutachten erstellt worden, deren Ergebnisse in artenschutzrechtlicher Sicht in der nachfolgenden Auflistung aufgenommen sind. Detailangaben sind den jeweiligen Gutachten zu entnehmen.

### **Tagfalter, Laufkäfer, Reptilien, Heuschrecken (Erfassungen 2012 / 2013)**

Von den nachgewiesenen Arten dieser Gruppen (21 nachgewiesenen Laufkäferarten, 19 Tagfalterarten, elf Heuschreckenarten und eine Reptilienart) ist keine streng geschützt gemäß BNatSchG. Es gibt hier somit keine Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

### **Fledermäuse (Untersuchungen 2011 / 2012)**

Sämtliche Fledermäuse zählen aufgrund ihrer Nennung in Anhang IV der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten, d.h. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind zu prüfen. Das Plangebiet weist aufgrund des Vorhandenseins von Altgehölzen, welche teilweise sichtbare Baumhöhlen aufweisen, potentielle Quartiersqualitäten für streng geschützte Fledermäuse auf. Bei den Untersuchungen im Dezember 2011 wurden mehrere Aushöhlungen ohne Befund festgestellt sowie eine Baumspalte mit Quartierspotential. Eine Nutzung dieser Baumspalte als Wochenstube oder Balzquartier wurde als wahrscheinlich angesehen, konnte aber nicht durch Vorhandensein von Kot- oder Urinspuren nachgewiesen werden. Durch die im Mai und Juni 2012 erfolgten Ein- und Ausflugkontrollen wird eine Funktion als Fortpflanzungsquartier ausgeschlossen. Eine Kontrolle der hinsichtlich einer möglichen Nutzung als Balzquartier von einzelnen Männchen der Arten Abendsegler oder Rauhaufledermaus wurde an zwei Terminen im September 2012 durchgeführt. Es wurden dabei keine Fledermäuse festgestellt.

<sup>2</sup> Landschaftsplanung – Osnabrück; Volpers & Mütterlein GbR (2012): Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des B-Plan-Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“ in Bramsche (LK Osnabrück), Faunistische Bestandsaufnahme und Bewertung

Landschaftsplanung – Osnabrück; Volpers & Mütterlein GbR (2013): Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des B-Plan-Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“ in Bramsche (LK Osnabrück), Faunistische Bestandsaufnahme und Bewertung; Berichtszeitraum 2013

<sup>3</sup> NWP (2013): Ermittlung des Quartierspotenzials

für Fledermäuse im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“ in Bramsche

<sup>4</sup> NWP (2013): Bestandserfassung der Brutvögel im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 147 „Industriegebiet am Flugplatz“ in Bramsche

## Vögel (Erfassung 2011 / 2012)

Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 (2) BNatSchG den streng geschützten gleichgestellt. Die Gehölzbestände und die Offenbereiche des Plangebietes können als Brutstandorte für verschieden Vogelarten bedeutsam sein. Bei der Erfassung von Brutvögeln (2011 und 2012) wurden im Plangebiet und seiner Umgebung 31 Brutvogelarten nachgewiesen. Es wurde festgestellt, dass es sich bei den im Plangebiet vorkommenden Arten größtenteils um häufige und ökologisch wenig anspruchsvolle Gehölzbrüter handelt. Als einzige gefährdete Art im Plangebiet wurde die Nachtigall mit zwei Revieren erfasst. Der Baumpieper mit vier Revieren im Plangebiet wird auf der Vorwarnliste geführt, bei ihm handelt es sich um eine Art des Halboffenlandes. In einiger Entfernung zum Plangebiet wurden mit Kiebitz, Heidelerche, Feldlerche, Feldschwirl und Wiesenpieper auch bestandsgefährdete Arten des Offenlandes erfasst.

Aufgrund der Auswertung der Gutachten und der Prüfung potentieller Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aufgrund der Verbreitungsgebiete, Ansprüche an Habitatausprägungen und der Situation im Plangebiet etc. sind für das Plangebiet und der Umgebung somit als relevante Tierarten

- Fledermäuse und
- Europäische Vogelarten

einer weitergehenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

## 3. Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden für die aus den o.g. Gutachten abgeleiteten Vorkommen von geschützten Tierarten aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse und auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte (Verbotstatbestände) geprüft.

Im Bebauungsplan Nr. 147 sind folgende wesentliche Festsetzungen vorgesehen, die als Grundlage für die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen werden:

- Ausweisung eines Industriegebietes und einer Straßenverkehrsfläche im überwiegenden Teil des Plangebietes, dessen Biotoptypen sich derzeit als Nadel- und Laubforst, offene Magerfläche sowie Einzelbäume und halbruderalen Fluren darstellen
- Erhalt des Pionierwaldes im Osten als Fläche für Maßnahmen
- Anlage eines vollflächig bepflanzten Gehölzstreifens am südlichen und westlichen Rand des Plangebietes

### 3.1. Verbot von Verletzungen und Tötungen

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist bei der Realisierung/Umsetzung der Planung bei den Brutvögeln und der Fledermausbestände eine direkte Verletzung und Tötung von Individuen und von Gelegen zu vermeiden.

Die Verletzung und Tötung von geschützten Tieren kann vermieden werden, indem notwendige Gehölzfällungen außerhalb der Brut- und Quartierszeiten der Vögel und Fledermäuse durchgeführt werden, also im Winterhalbjahr von Oktober bis März. Bezüglich der Fledermäuse ist zu beachten, dass Winterquartiere in Gehölzen zwar nicht nachgewiesen worden sind, jedoch eine Quartiersnutzung im Plangebiet nicht grundsätzlich auszuschließen ist.

Daher sind vor Fällung von Großgehölzen Kontrollen auf aktuellen Besatz (Quartierkontrolle durch Endoskop) durchzuführen.

Sollte für die Gehölzfällungen das Winterhalbjahr nicht eingehalten werden kann, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf der Grundlage fachgerechter örtlicher Überprüfungen nachzuweisen, dass aktuell keine Vogelbrutgelege und Fledermaus-Sommerquartiere betroffen sind.

Bei Beachtung dieser Hinweise wird dieser artenschutzrechtliche Verbotstatbestand nicht erfüllt.

### 3.2. Verbot von Störungen

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (2) BNatSchG liegt vor, wenn Betroffenheiten essentieller Habitatbestandteile oder eines Quartiers vorliegen, die zu einer Populationsgefährdung der Art führen können.

Bei den Brutvögeln innerhalb des Plangebietes handelt es sich größtenteils um häufige und ökologisch wenig anspruchsvolle Gehölzbrüter.

Sofern die Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeiten stattfinden, sind die Störungen der Brutvögel nicht als erheblich einzuschätzen. Zum einen bleibt mit dem Pionierwald im Osten des Plangebietes ein wichtiger Teil des Nahrungs- und Lebensraumes vorhanden, zum anderen wird mit dem am Rand des Plangebietes entstehenden Gehölzstreifen ein neues Habitat für diese Arten geschaffen. Die betroffenen Arten gelten als störungstolerant und räumlich flexibel. Somit ist auch bei Umsetzung der Gewerbeentwicklung ein Fortbestand der Gehölzbrüterpopulation zu erwarten.

Auch für die etwas störungsempfindlichere Nachtigall ist ein Fortbestand bei Revierverlagerung zu erwarten, da der Pionierwaldbestand im östlichen Plangebiet erhalten wird und auch die bestehenden südlich an das Plangebiet angrenzenden Pionierwaldflächen der weiteren Waldentwicklung überlassen bleiben, so dass die Individuen bei Bedarf weiter aus dem Störungsbereich ausweichen können. In diesen Bereichen wurde bislang kein Nachtigall-Revier erfasst.

Für anspruchvollere Offenland- und Halboffenlandarten weist das Plangebiet selbst aufgrund seiner randlichen Lage und der Gehölzbestände keine Bedeutung auf, lediglich außerhalb des Gebietes wurden entsprechende Arten erfasst. Auf der Basis der Ergebnisse beider Untersuchungsjahre wird für die festgestellten **Offenlandarten** davon ausgegangen, dass diese einen Abstand von ca. 100 m zum jetzigen geschlossenen Gehölzrand einhalten (Tiefe des Gehölzes entlang der Straße ca. 50 m). 2011 war der Abstand zu den einzelnen Eichen zwar geringer, nicht aber zum geschlossenen Gehölzrand. Die Bebauung des geplanten 100 m tiefen geplanten Industriegebietes inkl. der vorgesehenen randlichen Eingrünung durch einen Gehölzgürtel wird somit dazu führen, dass dieser Gehölzrand sowie die 100 m-Meidungszone um ca. 50 m nach Süden verschoben werden. Auf einer Länge von ca. 400 m wird somit der potenzielle Lebensraum für die festgestellten Offenlandarten um ca. 2 ha verkleinert.

Betroffen sind hiervon auf der Basis der Daten aus 2012 zwei Feldlerchenreviere sowie randlich ein Kiebitzrevier. Unter Einbeziehung der Daten aus 2011 kämen noch ein Heidelerchen- und ein Wiesenpieperrevier dazu, die jedoch 2012 bereits ihr Revier verlagert hatten. Prognostiziert wird für diese betroffenen Reviere eine Verlagerung nach Süden in einer Größenordnung von ca. 50 bis 100 m. Dabei sind auch baubedingte Störungswirkungen zu berücksichtigen, die dann temporär weiter wirken können als ein dauerhafter Meidungsabstand zu

einem Gehölzrand. Die Kartierungsergebnisse zeigen, dass die betroffenen Brutpaare sich nach Süden in Richtung FFH-Gebiet verlagern können. Innerhalb der prognostizierten Verlagerungsentfernung befindet sich ausreichend geeignetes Habitat, das noch nicht von anderen Individuen derselben Arten besetzt ist.

Darüber hinaus werden die Lebensraumbedingungen für die genannten Arten durch die Entwicklung von Trockenrasen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen zur Eingriffsregelung auf 2,37 ha und durch die Ausgleichsmaßnahmen zur Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG auf 2,58 ha vor der nächsten Brutsaison 2014<sup>5</sup> gefördert.

Bezüglich der Brutvögel liegen somit keine erheblichen Störungen vor, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der festgestellten Arten führen könnten.

Für Fledermäuse liegen keine Hinweise auf Quartiere vor, so dass eine erhebliche Störung eines Habitatbestandsteils ausgeschlossen werden kann. Eine Verminderung eines möglichen Jagdhabitats ist zwar durch die Bebauung anzunehmen, aber kein vollständiger Funktionsverlust. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist für die Fledermäuse somit nicht anzunehmen.

Insgesamt wird somit der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand nicht erfüllt.

### 3.3. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (3) BNatSchG liegt dann als Verbotstatbestand vor, sofern nicht ihre ökologische Funktion gemäß § 44 (5) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Plangebiet kommen hauptsächlich ökologisch wenig anspruchsvolle und störungsunempfindliche Gehölzbrüter vor. Aufgrund der Entfernung größerer Gehölzbestände im Plangebiet verlieren jedoch diese Arten ihre Brutstätten. Aufgrund des bestehen bleibenden Pionierwaldes im Osten und der neu anzulegenden Gehölzstruktur ist jedoch davon auszugehen, dass die Individuen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang Ersatzbrutplätze und Ruhestätten finden. Die im niedersächsischen Tiefland (West) als gefährdet eingestufte Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) sollte gesondert betrachtet werden. Die zwei Reviere dieser Art liegen im Randbereich des Pionierwaldes, also in jenem Teil, der nicht erhalten bleibt. Da die Nachtigall in jedem Jahr ein neues Nest baut, besteht eine Wahrscheinlichkeit, dass im erhalten bleibenden Teil des Waldes neue Nistplätze bezogen werden. Auch südlich des Plangebietes bleiben die bestehenden Sukzessionswälder bestehen, so dass das Areal mit potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Die Reviere der anspruchsvolleren Offenlandarten liegen außerhalb des Plangebietes und sind daher nicht von Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Auch ist aufgrund des ausreichenden Abstandes nicht mit der Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Meidungseffekte auszugehen, lediglich Revierverlagerungen sind in Betracht zu ziehen, wobei in der unmittelbaren Umgebung dafür günstige Voraussetzungen bestehen, so dass auch für die Offenlandarten kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt wird.

<sup>5</sup> Diese Maßnahme ist dem Eingriff des Bebauungsplanes vorgezogen.

Darüber hinaus werden diese Arten durch die Ausgleichsmaßnahmen zur Entwicklung von Trockenrasen im Rahmen der Eingriffsregelung zum Bebauungsplan und zum Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG begünstigt.

Die Altbaumbestände weisen potentielle Quartiere für Fledermäuse auf. Da aber aktuell keine Quartiersnachweise vorliegen, ist der Verbotstatbestand der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezüglich der Fledermäuse nicht erfüllt.

### **3.4. Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen**

Nicht relevant, da geschützte Pflanzenarten nicht vorkommen.

## **4. Fazit**

Nach der Auswertung der Gutachten und der Prüfung potentieller Vorkommen sind für das Plangebiet und die Umgebung als relevante Tierarten

- Fledermäuse und
- Europäische Vogelarten ermittelt worden.

In einer weitergehenden artenschutzrechtlichen Prüfung waren vor dem Hintergrund der konkreten Planungen des Bebauungsplanes die Betroffenheiten der einzelnen Arten zu prüfen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sowohl Tötungen von Individuen und Gelegen, etc. als auch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können. Vordringlich zu beachten sind dabei:

- Der überwiegende Pionierwaldbestand im östlichen Plangebiet wird erhalten.
- Die randlich festgesetzten Gehölzpflanzungen sind zur Neuschaffung von Lebensraumpotenzialen für Gehölzbrüter geeignet.
- Gehölzfällungen erfolgen ausschließlich außerhalb der Brut- und Quartierzeiten, und bei Großgehölzen nur nach vorheriger Begutachtung auf Fledermausvorkommen (Kontrolle durch Endoskop).
- In der südlich angrenzenden Umgebung bestehen umfangreiche Ausweichmöglichkeiten für die möglicherweise durch die Planung begründeten Verdrängungseffekte gegenüber einzelnen vorkommenden Vogelarten der offenen- und halboffenen Landschaft. Dadurch ist die Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.
- Zusätzlich begünstigen Maßnahmen zur Entwicklung von Trockenrasen auf ca. 2,58 ha im Rahmen der Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG die ökologische Funktion für die hier relevanten Vogelarten der halboffenen und offenen Landschaft. Diese Maßnahmen werden bereits vor der Brutsaison 2014 umgesetzt und sind damit dem Eingriff vorgezogen.
- Daran anschließend sind weitere Maßnahmen zur Entwicklung von Trockenrasen auf 2,37 ha im Rahmen der Eingriffsregelung zum vorliegenden Bebauungsplan vorgesehen.

Insgesamt ist somit sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dem Vorhaben entgegenstehen.